

94. 1. Über den Umfang der Offenbarungspflicht und Verschulden beim Vertragsschluß.

2. Stillschweigende Garantieübernahme bei Lieferungsverträgen hinsichtlich des Inhalts der erforderlichen Deckungsgeschäfte zur Ermöglichung der Lieferung. Bedeutung der Klausel „Lieferungsmöglichkeit vorbehalten“.

BGB. § 276.

II. Zivilsenat. Ur. v. 2. Januar 1920 i. S. Br. (Rl.) w. A. (Bekl.).
II 271/19.

- I. Landgericht Düsseldorf, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte macht gegen die unbefristete Klageforderung von 9355,50 M einen gleichhohen Schadensanspruch geltend, weil die Klägerin ohne berechtigten Grund von einem mit ihr am 7. September 1916 abgeschlossenen, von der Klägerin mit Schreiben vom 8. September 1916 bestätigten Lieferungsvertrag über 150 Tonnen Flach-eisen zurückgetreten sei. Die Klägerin hat bestritten, daß dieser Rücktritt verschuldet sei, und sich namentlich auf die vereinbarte Klausel „Lieferungsmöglichkeit vorbehalten“ berufen. Die Unmöglichkeit der Lieferung sei aber eingetreten, weil die W.-Werke in H., von denen einverstandenermaßen das Eisen herzustellen gewesen wäre, infolge direkter Heereslieferungen zur Lieferung an die Klägerin außerstande gewesen seien. Demgegenüber wendet die Beklagte ein, daß sich die Klägerin nicht auf diese Klausel berufen könne, denn es treffe sie schon bei Eingehung des Vertrags insofern ein Verschulden, als sie der Klägerin verschwiegen habe, die W.-Werke würden die direkten Heeresaufträge stets vor den indirekten, d. h. den Aufträgen der Kundschaft, bevorzugen. Bei Kenntnis dieses Umstandes würde die Beklagte niemals den Vertrag mit der Klägerin abgeschlossen haben.

In erster Instanz wurde die Beklagte dem Klagantrage gemäß verurteilt. Das Landgericht nahm an, daß ein gültiger Vertrag über die Lieferung der 150 Tonnen Flachisen überhaupt nicht zustande gekommen sei. Dagegen wies das Oberlandesgericht die Klage in Höhe von 4200 *M* durch Teilkurteil ab. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Gründe:

„In Streit steht lediglich die Gegenforderung der Beklagten auf Schadenersatz wegen Nichtlieferung des Flachisens. Daß der hierüber geschlossene Lieferungsvertrag zustande gekommen ist, wird vom Oberlandesgericht entgegen dem Landgerichte mit Recht angenommen und von der Revision auch nicht in Zweifel gezogen.

Ebenso ist es zutreffend, daß es sich vorliegend um eine beschränkte Gattungsschuld handelt, da nur das von den W.-Werken in H. hergestellte Eisen verkauft worden war, und daß es, wenn eben dieses Werk die Lieferung an die Klägerin versagte, für sie unmöglich geworden war, ihrer Lieferpflicht der Beklagten gegenüber nachzukommen. Das Oberlandesgericht ist aber der Meinung, daß, trotzdem die Klägerin nur unter der Klausel „Lieferungsmöglichkeit bleibt vorbehalten“ den Vertrag abgeschlossen hatte, eine Berufung auf diesen Vorbehalt nicht zuzulassen sei, weil die Klägerin bereits bei Abschluß des Vertrags ein von ihr zu vertretendes Verschulden treffe. Hierzu erwägt es folgendes:

Die W.-Werke hätten unter Schutzverwaltung gestanden, durch G. & Co. und Dn. sei der Klägerin mitgeteilt worden, daß diese bereit seien, vorzugsweise die für den Heeresbedarf bestimmten Aufträge der Kundschaft der Klägerin auszuführen, jedoch unter der Einschränkung, daß immer die Kundenaufträge für dringende Heereslieferungen hinter den unmittelbaren Aufträgen der Heeresverwaltung selbst zurückgesetzt würden, und daß für solche unmittelbare Aufträge eine Möglichkeit und sogar eine Wahrscheinlichkeit vorliege. Gerade die Kenntnis dieser Einschränkung sei jedoch für die Beklagte von ausschlaggebender Bedeutung gewesen. Es sei ausgeschlossen, daß sie sich auf den Abschluß eingelassen hätte, wenn sie von dieser Art der Lieferungsvorbehalte der W.-Werke H. Kenntnis gehabt hätte, während sie selbst dringende Heereslieferungen gehabt habe. Die Klägerin, die die Lage der Beklagten sowohl als die Vorbehalte der W.-Werke gekannt habe, sei daher nach Treu und Glauben verpflichtet gewesen, auch diese der Beklagten bekannt zu geben. Daß sie es nicht getan habe, gereiche ihr nach § 276 BGB. zum Verschulden bei der Eingehung des Vertrags. Die Klausel „Erfüllungsmöglichkeit vorbehalten“ bedeute nur die unerwartet eintretenden, nicht auch solche Ereignisse, deren sicherer oder möglicher Eintritt dem durch die Klausel begünstigten Vertragsteile bei Vertragsschluß bekannt, dem anderen Teile aber

unbekannt und verschwiegen war. Diese Vorbehalte hätte sie nicht unter dem von der Klägerin für sich gemachten Vorbehalte der „Lieferungsmöglichkeit“ verstehen können.

Die Revision bekämpft diese Auffassung des Vorderrichters über den Umfang der Offenbarungspflicht der Klägerin beim Vertragsschluß als rechtsirrig und betont, daß die Klägerin ohne Verschulden damit habe rechnen können, daß die W.-Werke die aufgegebenen Kriegslieferungen ausführen würden. Die bestehende Unsicherheit der Lieferungen werde durch den vereinbarten Vorbehalt völlig gedeckt. Darüber, daß die Klägerin zuversichtlich geglaubt habe und habe glauben können, die W.-Werke würden dringliche Heereslieferungen auch als Kundenaufträge ausführen, habe sich die Klägerin auf das Zeugnis ihres Bevollmächtigten Sch. berufen, dessen Nichtbernehmung gerügt werde. In der Annahme, daß die W.-Werke liefern würden, sei die Klägerin mit Grund noch dadurch bestärkt worden, daß jene Werke nach den eigenen Feststellungen des angefochtenen Urteils zwei andere vor dem strittigen Schluß aufgegebenen Aufträge angenommen und auszuführen bereits unternommen gehabt hätten. Sie habe daher darauf vertrauen dürfen, daß das gleiche auch mit den Lieferungen für die Beklagte geschehen werde.

Das Urteil läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Daß eine Rechtspflicht für den einen Vertragsteil besteht, dem andern die für ihn beim Vertragsschluß bedeutsamen Tatsachen kundzugeben, und daß scharf-lässiges Unterlassen dieser Kundgabe nach § 276 BGB. haftbar macht, hat das Reichsgericht bereits in mehreren Entscheidungen anerkannt (Jur. Wochenschr. 1912 S. 743 Nr. 5; RGZ. Bd. 95 S. 58; Recht 1919 Nr. 401 und 1938). Es wird dies auch von der Revision nicht bekämpft. Ob die Gestaltung des Falles eine solche Kundgabe erfordert und ihr Unterbleiben zur Schuld angerechnet werden muß, richtet sich nach den Anforderungen von Treu und Glauben im rechtlichen Verkehr und ist im wesentlichen Tatfrage. Daß das Berufungsgericht diese Anforderungen überspannt und sich bei seiner Beurteilung rechtlich geirrt habe, ist nicht ersichtlich. Von Bedeutung ist namentlich auch, daß die Beklagte vor Abschluß des Vertrags wegen des von der Klägerin gemachten Vorbehalts „mit Rücksicht auf die gegenwärtigen außergewöhnlichen Verhältnisse bleibt Lieferungsmöglichkeit vorbehalten“ ausdrücklich vorstellig geworden war und zu erkennen gegeben hatte, daß sie einen solchen Vorbehalt mit Rücksicht auf die Bestimmung der Lieferung für die Fronttruppen hier nicht in Frage kommend ansah. Wenn darauf die Klägerin erklärte, daß der Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeit seit nahezu zwei Jahren üblich sei und auch bei diesem Geschäft sie davon nicht absehen könne, so mußte dies bei der Gegenseite die Vorstellung erwecken, als sollten nur die allgemeinen, bei

allen Geschäften im Kriege möglicherweise zukünftig einmal vorkommenden Lieferungs Hindernisse vorbehalten werden und als kämen für dieses Geschäft besondere Umstände, die die Lieferung hindern könnten, und namentlich bereits bestehende Gefahren für die Lieferung daneben nicht in Frage. Gerade das aber war der Fall. Denn hier bestand für die W.-Werke, von deren Lieferung die Klägerin abhing, die Verpflichtung, unmittelbare Aufträge der Heeresverwaltung vor anderen Kundenaufträgen zu erfüllen, für letztere also bereits unter allen Umständen eine große Unsicherheit hinsichtlich ihrer Erfüllungsmöglichkeit, und zwar auch für solche, die wie die der Beklagten, ihrerseits wieder Heereslieferungen dienten. Da die Klägerin wußte sogar, daß die Wahrscheinlichkeit solcher Hindernisse bestand. Es handelte sich nicht um ganz allgemeine, unbestimmte, erst in Zukunft als möglich zu erwartende Hindernisse für die Lieferungen, sondern um schon vorliegende Umstände, nämlich das Gebundensein der W.-Werke für Fälle, deren Eintritt sogar wahrscheinlich war. Es lag also eine bereits vorhandene Gefahr für die Lieferungsmöglichkeit vor. Wenn das Verurteilungsgericht verlangt, daß hier von nach den Umständen des Falles der Beklagten Mitteilung zu machen gewesen wäre, so muß das nur für zutreffend angesehen werden, und jedenfalls ist hierin eine Überspannung der Offenbarungspflicht nicht zu erblicken. Denn daß es für die Beklagte von Bedeutung war, zu wissen, wie unsicher für sie die Erfüllungsmöglichkeit durch die Klägerin war, die ganz von der Lieferungsbereitschaft der W.-Werke H. abhing, liegt auf der Hand. Die Klägerin kann sich demgegenüber auch nicht darauf berufen, daß vorher diese H.-Werke zwei andere Aufträge ausgeführt hätten; denn dieser Umstand verminderte nicht im geringsten die Wahrscheinlichkeit, daß die Heeresverwaltung jederzeit mit unmittelbarer Inanspruchnahme die Lieferungen an andere Kunden lahmlegte, beseitigte also das objektive Vorhandensein einer Gefährdung der Lieferungsmöglichkeit nicht und damit auch nicht die Pflicht der Klägerin, die Beklagte von dem Bestehen einer solchen Gefahr zu unterrichten.

Die Entscheidung ist weiter auch aus folgendem Gesichtspunkt zu rechtfertigen. Wer eine Lieferungsverpflichtung übernimmt und dabei erkennbar macht, daß deren Aushaltung von der Durchführbarkeit eines vorgängigen Deckungskaufs abhängt, übernimmt damit stillschweigend seinem Vertragsgegner gegenüber die Garantie, daß die Lieferungsverpflichtungen seines Vormannes ihm gegenüber mindestens die gleichen seien, wie die seinen dem Vertragsgegner gegenüber, und daß er sich durch das Deckungsgeschäft die gleiche Sicherheit und Wahrscheinlichkeit geschaffen hat, die weiterverkaufte Ware zu erhalten, wie sie der Vertragsgegner sich durch den Vertragsabschluß zu verschaffen hofft. Gegen diese stillschweigende Garantieübernahme versieß aber die

Klägerin, da der von ihr mit der Gewerkschaft Du. abgeschlossene Vertrag ihr bei weitem nicht die Sicherheit gab, die Ware zu erhalten, wie sie die Beklagte trotz der Klausel „Lieferungsmöglichkeit vorbehalten“ nach Lage des besonderen Falles und mit Rücksicht auf die oben hervorgehobenen Umstände von ihr selbst erwarten durfte. Denn die B.-Werke durften die Lieferung nicht erst bei wirklicher Unmöglichkeit, sondern schon beim Vorhandensein anderer vorzugsweise zu befriedigender Verpflichtungen verweigern, die Klägerin hatte sich aber nur für den Fall tatsächlicher Unmöglichkeit frei bedungen. Im Abschluß eines solchen in seinen Bedingungen vom Deckungskaufe abweichenden Vertrags liegt dann nicht nur ein Verschulden bei Eingehung des Vertrags, sondern auch eine zu vertretende Verletzung der übernommenen Gewährleistung für die Sicherheit der Erfüllung, wofür die Klägerin gleichfalls nach § 276 BGB. zu haften hat.“